51. 1. Der Verzicht auf ein Strafantragsrecht, der in einem privaten Vergleich ausgesprochen wird, ist auch dann unwirksam, wenn der Vergleich zwischen geschiedenen Cheleuten in der Hauptsache über die Vermögensauseinandersehung geschlossen wird.

2. Die Teilbarkeit bes Strafantrages (Art. 3 StrafrechtsangleichungsBD. v. 29. Mai 1943) gilt auch für Straftaten, bie vor bem 15. Juni 1943 begangen worden sind, und zwar auch bann, wenn der Berechtigte schon vorher erklärt hatte, nur einen von mehreren Beteiligten verfolgen zu wollen.

3. Bum Umfange ber Prüfungspflicht des Gerichtes.

4. Beleidigung eines Soldaten burch die Art und Weise bes Berkehrs mit seiner Chefrau.

I. Straffenat. Urt. v. 23. Juli 1943 g. M. 1 D 201/43.
I. Landgericht Buppertal.

Aus ben Gründen: .

Der Angeklagte Me. war früher mit dem Gastwirt Walter v. M. und mit deffen Chefrau befreundet. Als v. M. zur Wehr= macht eingezogen wurde, versprach ihm der Angeklagte, der Che= frau b. M. im Saus und in geschäftlichen Ungelegenheiten helfend zur Seite zu stehen. Bu Pfingsten 1941 beabsichtigten ber Angeklagte und Frau v. M., an einer RdF.-Fahrt nach Mittenwald teilzunehmen. Die bestellten Rarten waren auf die Namen Me, und Frau ausgestellt. Da angeblich keine Zeit mehr zur Verfügung stand, die Unberung des Namens auf der einen Rarte herbeizuführen, entschloffen fich der Angeklagte und Frau v. M., sich als Chepaar auszugeben. In Mittenwald, wo sie sich zwei Wochen lang aufhielten, bewohnten sie ein gemeinsames Bimmer mit zwei Betten. Frau v. M. hat eine Grufpoftfarte, die ein mit ihr und dem Angeklagten in Mittenwald bekannt gewordenes Chepaar D. an Verwandte richtete, für fich und den Angeklagten mit "Me. und Frau" unterschrieben; fie hat auch von der weiteren Reise aus an die Cheleute D. eine Rarte ge= richtet, deren Inhalt auf ein fehr intimes Berhältnis zu dem Ungeklagten schließen ließ.

Als Walter v. M. im Dezember 1941 auf Urlaub nach Hause kam, verließ seine Shefrau die gemeinsame Wohnung. Von Nachbarn ersuhr v. M., daß seine Shefrau ein Verhältnis

mit dem Angeklagten habe.

In dem Chescheidungsversahren, das Walter v. M. anstrengte, verweigerte der Angeklagte die Aussage auf die Frage, ob es zwischen ihm und der Frau v. M. zu Küssen und zum Geschlechtsverkehr gekommen sei. Das LG. sprach darauf die Scheidung wegen Zerrüttung der She aus; auf Berufung des Walter v. M. hin schied das DLG. die She wegen nachgewiesenen Chebruches.

Am 29. September 1942 schlossen die geschiedenen Eheleute v. M. einen Vergleich über ihre vermögensrechtlichen Angeslegenheiten. In diesem Vergleiche verzichtete Walter v. M. auf sein Recht, Strasantrag wegen Ehebruches zu stellen. Trot dieser Verzichterklärung stellte Walter v. M. vom Feld aus Strasantrag wegen Chebruches gegen den Angeklagten; dieser Antrag ging am 4. November 1942 bei der zuständigen Stal. ein. Die Stal. hat daraushin Anklage wegen Chebruches in Tateinheit mit Beleidigung des Walter v. M. erhoben. Die Strastammer hat den Angeklagten sreigesprochen; sie hält weder einen Ehebruch noch eine Beleidigung für erwiesen.

Die Stal. hat Revision eingelegt. Ihr Rechtsmittel muß Erfolg haben.

- I. In seiner Erwiberung auf die Revisionsschrift bringt der Verteidiger des Angeklagten u. a. vor, es liege kein gültiger Strasantrag vor; Walter v. M. habe auf sein Recht, Strasantrag zu stellen, rechtswirtsam verzichtet; er habe auch entgegen der disherigen Vorschrift des § 63 St&B. nur gegen einen der mehreren Täter Strasantrag gestellt. Da mit diesen Einwendungen das Vorliegen einer Versahrensvoraussehung bestritten wird und da im Falle der Berechtigung dieser Einwendungen auf die Revision der StA. nicht eingegangen werden dars, müssen sie sind underechtigt.
- a) Dahingestellt kann bleiben, ob Walter v. M. mit seiner oben erwähnten Erklärung vom 29. September 1942 nur auf sein Recht hat verzichten wollen, Strasantrag gegen seine frühere Shefrau zu stellen, oder ob sein Verzicht auch sein Recht, die Versolgung des Angeklagten zu verlangen, umfassen sollte. Es können auch die rechtlichen Folgen unerörtert bleiben, die sich aus einer Beschränkung des Verzichtes ergeben würden. Denn der Verzicht ist rechtsunwirksam, welche Bedeutung er auch

gehabt haben mag. Durch die bloße Erklärung gegenüber den Beteiligten, auf Strafversolgung verzichten zu wollen, geht das Antragsrecht nicht unter. Es erlischt, abgesehen von dem besonderen Falle des § 380 StPD., nur durch Verzichterklärung gegenüber dem Gericht oder gegenüber den für die Strasversolgung zuständigen Stellen, bei denen ein Strasantrag nach dem § 158 StPD. wirksam gestellt werden kann (vgl. RGUrt. v. 29. Juli 1938 1 D 237/38 = DJ. 1938 S. 1727).

Nun hat allerdings der Prozesbevollmächtigte der Chefrau die Erklärung des Angeklagten unter dem 27. November 1942 an die Polizei und damit demnächst an die Strafverfolgungs= behörde weitergeleitet. Bu dieser Beit hatte aber der Angeklagte unter dem 24. Oftober 1942, eingegangen bei der Stal. am 4. November 1942, bereits Strafantrag gestellt und damit flar zum Ausdruck gebracht, daß er den Angeklagten wegen des Chebruches strafrechtlich verfolgt wissen wolle. Dieser wirksam gestellte Strafantrag wurde durch die nachträgliche Mitteilung bes früheren unwirksamen Berzichtes nicht hinfällig. Die nachträgliche Mitteilung bes wirfungslofen Bergichtes fann nicht als eine Rurudnahme des Strafantrages mirten; benn der Verzicht auf einen noch nicht gestellten Untrag und die Rurudnahme eines gestellten Untrages sind in ihrer Rielrichtung allzusehr verschieden. Überdies wäre die Zurudnahme des Strafantrages hier nur wegen der Beleidigung zulässig, nicht auch wegen des Chebruches (§§ 172 Abs. 2 und 194 StBB.).

b) Es ist weiter zu untersuchen, welche Wirkung der Tatsache zukommt, daß Walter v. M. Strasantrag lediglich gegen den Angeklagten gestellt hat. Nach dem bisherigen Rechte (§ 63 StBB.) konnte der Strasantrag nicht geteilt werden. Daß Walter v. M. den Strasantrag auf den Angeklagten beschränkt hat, machte jedoch diesen Antrag noch nicht ohne weiteres unwirksam. Grundsählich richtete er sich dann mit Kücssicht auf seine Unteilbarkeit auch gegen die geschiedene Ehefrau v. M. Anders wäre es nur dann gewesen, wenn der Antragsteller in seinem Schreiben an die StA. zur Bedingung ausschließlich gegen den Angeklagten durchgeführt werde. Einen so bedingten Strasantrag hat die Rechtsprechung bisher als unwirksam ans gesehen (KGSt. Bb. 74 S. 185, 187, Bb. 75 S. 150, 151,

II. 1. Die Revision weist zunächst mit Recht darauf bin, bak ber Angeklagte als Beuge im Chescheidungsverfahren auf die Frage, ob es zu Ruffen ober zum Gelchlechtsverfehr gefommen sei, seine Aussage verweigert hat. Diese Tatsache hat bas DLG, mit Recht als gewichtiges Beweisanzeichen für ben Chebruch verwertet; fie mußte nach Lage ber Sache auch in ber Tat äußerst verbächtig sein. Sich hiermit auseinanderzuseten, hat die Straffammer in ihrer Beweiswürdigung völlig unterlassen. Das hat die Revision zutreffend, wenn auch unrichtigerweise als Verfahrensverftog, gerügt. Denn die Gründe, die das DG. für ben Ungeklagten im einzelnen anführt, mogen zwar an sich rechtlich nicht zu beanstanden sein; fie konnen aber noch feine Erklärung für diese Aussageverweigerung des Angeklagten abgeben. Berade wenn das Berhältnis zwischen bem Ungeflagten und der Chefrau b. M. jo zurudhaltend gewesen ift, wie es die Straffammer zugunften des Angeklagten hier unterstellt, lag teine aus den bisherigen Feststellungen des LG. ersichtliche Veranlassung für den Angeklagten bor, feine Aussage zu berweigern.

Das Urteil stellt weiter sest, der Chemann v. M. habe in dem Vergleich über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung der Ehegatten am 29. September 1942 ausdrücklich auf sein Recht, Strasantrag wegen Chebruches zu stellen, verzichtet, und andererseits sei die Ehefrau v. M. in der Auseinanderspungs-

frage ihrem Chemanne weitestgehend entgegengekommen, offensbar — das anzunehmen liegt jedenfalls bei dem sestgestellten Sachverhalt nahe — um auf diese Weise den "Verzicht" ihres Chemannes zu erreichen. Auch dieser Umstand spricht nach Lage der Sache für eine Schuld der Chefrau im Sinne des Chebruches; die Strafkammer hat sie aber in ihrer Beweiswürdigung gleichsfalls überhaupt nicht erörtert.

Die Straffammer hat somit Tatsachen, die in dem Urteil sestgestellt sind und die in hohem Maße geeignet sein können, die Beurteilung des Sachverhaltes zuungunsten des Angeklagten zu beeinflussen, in dem Urteil nicht erschöpfend bewertet, sondern bei der abschließenden Würdigung unbeachtet gelassen. Eine derartige "lückenhaste" Beweissührung ist nach der Rechtsprechung des NG. ein sach licher Mangel des Urteils. Schon dieser Fehler nötigt dazu, das angesochtene Urteil auszuheben.

2. Auch die Freisprechung von der Unklage der Beleidigung ist, wie die Revision weiter mit Recht rügt, nicht ausreichend gerechtfertigt. Im Gegensate zu ben Ausführungen bes Urteils muß in der Berbeiführung und Aufrechterhaltung einer berart zweideutigen Lage, wie sie insbesondere das wochenlange ge= meinsame Wohnen und Schlafen in einem Zimmer bedeutete, jedenfalls der äußere Tatbestand einer Chrenkränkung des bei ber Wehrmacht befindlichen Chemannes gesehen werden. Sier hat die rechtliche Beurteilung des Sachverhaltes davon auszugehen, daß v. M. seine Chefrau unter den Schut des Ungeklagten gestellt und daß der Ungeklagte dem b. M. versprochen hatte, fich feiner Chefrau in freundschaftlicher Weise anzunehmen. Demgegenüber bedeutet das Unternehmen einer gemeinsamen Bergnügungsreise unter Vortäuschen eines ehelichen Verhält= nisses einen schweren Bruch des dem Angeklagten geschenkten Vertrauens und einen ichweren Bruch des Wortes, das er gegeben hatte. Hinzu tommt, daß die Che eines im Felde ftehenden Mannes des erhöhten Schutes gegen Gingriffe in sein Cheleben bedarf.

Nun gehört allerdings zum inneren Tatbestand einer Beleidigung das Bewußtsein des Täters, daß er die Ehre eines anderen verletze. Daß der Angeklagte dieses Bewußtsein gehabt hätte, hat das LG. verneint. In diesem Punkte leidet das angesochtene Urteil aber an derselben Lüdenhastigkeit der Würdigung des Sachverhaltes, die oben als Mangel der Entscheidung über die Anklage wegen Ehebruches dargelegt worden ist. Auch ohnedies wird der Tatrichter erneut zu prüsen haben, ob nicht der Angeklagte bei der Lage, in die er die Frau des Soldaten gebracht hat, das Bewußtsein einer Ehrenkränkung des im Felde Stehenden gehabt habe.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichs= anwaltes.